

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

23. November 2004

Nr.: 46

Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf am 29. November 2004	2
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09.11.2004	2
3. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09.11.2004	5
4. Satzung über die Benutzung des öffentlichen Bades - Schwimmhalle - der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung (Bädersatzung)	5
5. Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken(Sportstättensatzung)	11
6. 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde	18

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

### **Bekanntmachung**

Am 29. November 2004 findet um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf, Hauptstraße 38, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Beratung der Vorlage 1.156 – Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung
  - Billigung des Planentwurfes
  - Öffentlichkeitsbeteiligung
  - -Behördenbeteiligung
- 2.0. Straßenumbenennung im Ortsteil Ahrensdorf
- 3.0. Beratung Wegeverzeichnis Ahrensdorf
- 4.0. Information über aktuelle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Beschlüsse**

#### **der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09.11.2004**

##### **Protokollbeschluss Nr. 1.000.14/139.04**

##### **Finanzielle Unterstützung der Vereine Oase e. V. und Blaues Kreuz e.V. für das Jahr 2004**

Die beiden Vereine OASE e.V. und Blaues Kreuz e.V. erhalten einmalig jeweils einen Zuschuss von 2.500 Euro für Sachkosten, die ausschließlich dem Vereinszweck zuzuordnen sind. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Verwaltung eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

##### **Beschluss Nr. 1.132.14/140.04**

##### **Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsfelde und dem DRK zur offenen Jugendarbeit im Stadtgebiet Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufgaben im Bereich der offenen Jugendarbeit zum 01.01.2005 an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. mit Sitz in 14943 Luckenwalde, zu übertragen und einen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben abzuschließen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.134.14/144.04**

**Sanierungsrechtliche Genehmigung für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 148, Flur 10, der Gemarkung Ludwigsfelde**

Dem Antrag der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ vom 30.09.2004 auf Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Errichtung von Stellplätzen auf dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich des Flurstücks 148, Flur 10 der Gemarkung Ludwigsfelde, wird zugestimmt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.136.14/145.04**

**Abschluss eines Erschließungsvertrages zum Meisenweg, Anschluss an den vorhandenen Meisenweg bis zur Heinrich-Zille-Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde stimmt dem Erschließungsvertrag - Meisenweg, Anschluss an den vorhandenen Meisenweg bis zur Heinrich-Zille-Straße - zu.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.116.14/146.04**

**1. Änderung des Stellenplanes 2004**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende Änderungen zum Stellenplan 2004:

1. Stellenübersicht (S. 249) Nr. 2 Angestellte  
Die Anzahl der in Vollzeit ausgewiesenen Stellen im Haushaltsjahr erhöht sich in der Vergütungsgruppe III um 1,0 auf 10,000 Stellen. Sie reduziert sich gleichzeitig in der Vergütungsgruppe IVa um 1,0 auf 19,210 Stellen.
2. Stellengliederung (S. 253) III. 3 SG Tiefbau, Hochbau  
Die ausgewiesene Vergütungsgruppe für die Stelle Nr. 102 wird von IVa in III geändert

Die Änderungen gelten für das gesamte Haushaltsjahr 2004.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.123.14/147.04**

**Richtlinien für Entscheidungen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters**

1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Stundungen von Forderungen der Stadt von mehr als 2.500 € je Schuldner, aber nicht mehr als 10.000 €,
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 €,
  - c) Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €.
2. Der Bürgermeister entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Stundungen von Forderungen der Stadt bis zu 2.500 € je Schuldner,
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bis zu 2.500 €,
  - c) Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.125.14/148.04**

**Abberufung einer Rechnungsprüferin  
Bestellung eines Rechnungsprüfers**

1. Mit Wirkung vom 01.03.2005 wird Frau Regina Herrmann als Rechnungsprüferin der Stadt Ludwigsfelde abberufen.
2. Herr Stadtamtmann, Thomas Thielicke, wird mit Wirkung vom 01.01.2005 zum Rechnungsprüfer der Stadt Ludwigsfelde bestellt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.137.14/149.04**

**Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2005**

In Ausübung dienstlicher Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde gelten alle Dienstreisen des Bürgermeisters für die Dauer des Kalenderjahres 2005 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse  
der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2004**

**Beschluss Nr. 1.104.14/151.04**

**Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderungen und der Zinsen zur Gewerbesteuer für die Jahre 1997 bis 2003**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderungen für die Jahre 1997 bis 2003 und der Zinsen für die Jahre 1997 bis 2001 in Höhe von 259.635,50 €.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.124.14/152.04**

**Eingruppierung eines Mitarbeiters**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt rückwirkend zum 01.01.2004 die Eingruppierung des Leiters des Sachgebietes Tiefbau/Hochbau in die Vergütungsgruppe III (1) der Anlage 1a zum BAT-O – Technische Berufe.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung  
über die Benutzung des öffentlichen Bades - Schwimmhalle -  
der Stadt Ludwigfelde einschließlich Gebührenordnung  
(Bädersatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 154), der §§ 1 Absatz 1, 2 und 4 sowie 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231) sowie § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I S. 498) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde in der Sitzung am 09.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Schwimmhalle Ludwigsfelde einschließlich der Sauna sowie die Beachvolleyballplätze in Struveshof sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde.
- (2) Für die Benutzung des öffentlichen Bades sowie der oben genannten Beachvolleyballplätze werden Gebühren nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung erhoben. Die Nutzung des öffentlichen Bades zu schulischen Zwecken ist von dieser Satzung ausgenommen.
- (3) Mit dem Betreten des Bades erkennt der Nutzer die Bädersatzung sowie die jeweils geltende Badeordnung an.

**§ 2  
Bade- und Kassenzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgesetzt. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten ist Einlass-Schluss im Bad.
- (3) Soweit durch die festgesetzten Öffnungszeiten oder den Einlass-Schluss die Badezeit/Nutzungszeit (§ 9) nicht ausgeschöpft werden kann, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen.
- (4) Die Benutzung des Bades kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

**§ 3  
Benutzung der Schwimmhalle zu Veranstaltungs- und Trainingszwecken**

- (1) Für Übungs- und Trainingszwecke sowie Veranstaltungen in der Schwimmhalle oder auf den Beachvolleyballplätzen kann auf schriftlichen Antrag eine Benutzungsgenehmigung als Dauergenehmigung oder Sondergenehmigung erteilt werden.
- (2) Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung (regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes) sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich bei der Stadt einzureichen. Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung (einzelne oder Sondernutzung für bestimmte Veranstaltungen) sind rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
  - den Namen und die Anschrift des Vereines bzw. der Organisation,
  - den Namen und die Telefonnummer des/der verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- (3) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die auf Widerruf erteilte Benutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- (4) Die Benutzung gemäß Absatz 1 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist im § 9 dieser Satzung geregelt. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (5) Feste Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung des Eigentümers.

**§ 4  
Haftung**

(1) Das Betreten der Anlagen und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der Einrichtungen.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht:

a) für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen bei Ballspielen usw.),

b) für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen, die außerhalb der abschließbaren Garderobenschränke abgelegt worden sind.

(3) Die Benutzer haften für von ihnen verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen der Badeeinrichtung.

(4) Der Nutzer gemäß § 3 Absatz 1 hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Erteilung der Benutzungsgenehmigung abhängig gemacht wird. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Der Nutzer hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

**§ 5  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind die Nutzer der im § 1 (1) dieser Satzung genannten Einrichtung.

(2) Bei der Nutzung mit Nutzungsgenehmigung gemäß § 3 (1) dieser Satzung sind mehrere Nutzer sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen Gesamtschildner.

**§ 6  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld für die Eintrittsgelder entsteht unmittelbar vor der Benutzung der Einrichtungen und ist vor der Benutzung fällig. Die Gebühr ist im voraus an der Kasse zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen und sonstige Nutzer entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.

(3) Der Gebührenbescheid für eine Dauergenehmigung wird gemäß Gebührenordnung für ein Nutzungsjahr erstellt. Die Gebühr ist in 2 Raten per 30.06. und per 30.11. fällig und ohne gesonderte Rechnungslegung zu entrichten.

(4) Bei Sondergenehmigungen ist die Nutzungsgebühr 4 Wochen nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(5) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Nutzung, der gegebenenfalls unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung.

**§ 7  
Gebührenerstattung**

(1) Im voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn ein Antrag des Nutzers auf Widerruf der Genehmigung nicht 14 Kalendertage vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt eingeht. Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

**§ 8  
Gebührenfreiheit**

Die Nutzung der Schwimmhalle und der Beachvolleyballplätze durch Kinder-, Jugend- und Behindertengruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Ludwigsfelde ist gebührenfrei. Kinder- und Jugendgruppen sind Gruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Behindertengruppen sind Gruppen, deren Mitglieder einen Schwerbehindertenausweis vorlegen können.

**§ 9  
Gebührenordnung**

(1) a) Schwimmhalle

Eine Schwimmeinheit beträgt 90 Minuten.

- Einzeleintritt Erwachsene	2,00 €
- Einzeleintritt für Kinder zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,00 €
- Ermäßigter Eintritt	1,20 €
- Sammelkarte für Erwachsene (11 BADEEINHEITEN)	20,00 €
- Sammelkarte für Kinder (11 BADEEINHEITEN)	10,00 €
- Sammelkarte ermäßigt (11 BADEEINHEITEN)	12,00 €
- Familienkarte (Eltern mit ihren Kindern)	3,50 €
- angemeldete Gruppen der Kita's, je Kind (halbe Badezeit)	0,50 €
- Teilnahme an einem vierwöchigen Schwimmkurs für Kinder (inkl. Ablegen der Schwimmprüfung und Eintritt)	50,00 €
für Erwachsene (inkl. Ablegen der Schwimmprüfung)	40,90 €

Ablegen der Schwimmprüfung einschließlich Ausstellen eines nachfolgend aufgeführten Zeugnisses: 5,50 €

- Zeugnis Frühschwimmer
- Deutscher Jugendschwimmpass bzw.
- Deutscher Schwimmpass

Teilnahme an einer 10-maligen Wassergymnastik (je 45 min) 40,00 €

Die Leistungen der Erwachsenen-Schwimmkurse und der Wassergymnastik schließen die Eintrittsgebühren nicht ein.



b) Sauna

Eine Saunaeinheit beträgt 120 Minuten.

- Einzeleintritt für Erwachsene	5,00 €
- Einzeleintritt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,50 €
- Ermäßigter Eintritt	2,50 €
- Sammelkarte für Erwachsene (11 Saunaeinheiten)	50,00 €
- Sammelkarte für Kinder (11 Saunaeinheiten)	25,00 €
- Sammelkarte ermäßigt (11 Saunaeinheiten)	25,00 €

Eine Sauna/Badeeinheit für die Kombi-Karte beträgt 150 Minuten.

- Einzeleintritt Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad für Erwachsene	5,50 €
- Einzeleintritt Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad für Kinder	3,00 €
- Einzeleintritt Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad ermäßigt	3,00 €
- Sammelkarte Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad für Erwachsene (11 Bade-/Saunaeinheiten)	55,00 €
- Sammelkarte Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad Kinder (11 Bade-/Saunaeinheiten)	30,00 €
- Sammelkarte Kombi-Karte Sauna/Schwimmbad ermäßigt (11 Bade-/Saunaeinheiten)	30,00 €

(2) Ermäßigung wird gewährt für Leistungsempfänger:

Als Leistungsempfänger gelten die Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende und Schüler und Studenten im Direktstudium bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn sie im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind.

(3) Freier Eintritt wird gewährt:

- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
- für Begleiter von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis.

(4) Nutzung einer Bahn je angefangene Nutzungsstunde in der Schwimmbad

a) Erwachsenengruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Ludwigsfelde	6,50 €
b) nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde	14,00 €
c) sonstige Nutzer	26,00 €

(5) Nutzung der Beachvolleyballanlagen in Struveshof und/oder Gelände je angefangene Nutzungsstunde

a) Erwachsenengruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Ludwigsfelde	2,00 €
b) nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde	5,00 €
c) sonstige Nutzer	8,00 €

(6) In allen Gebühren ist die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 10  
Offenlegungspflicht**

(1) Die in der Stadt Ludwigsfelde ansässigen Vereine, Sport- und Freizeitgruppen haben jeweils bis zum 01.01. eines jeden Jahres sowie im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Satzung nochmals zum 01.07.05 die zur Ermittlung der Gebühr erforderlichen Angaben in Schriftform bei der Stadt einzureichen (auszufüllendes Formblatt wird an die Vereine und Gruppen verteilt). Hierzu zählen die Anzahl und das Alter ihrer Mitglieder sowie die Angaben zur Durchführung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit. Die Vereinsstatistik hat mit der beim Kreissportbund und Landessportbund einzureichenden Statistik übereinzustimmen.

(2) Der Anspruch auf Gebührenermäßigung für das folgende Nutzungsjahr erlischt, wenn die Daten nicht oder nicht fristgemäß eingereicht werden bzw. wenn diese nachweislich nicht wahrheitsgemäß sind.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bäder – Schwimmhalle und Freibad – der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzung zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung) vom 12.12.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde  
einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken  
(Sportstättenatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 154) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl Seite 231) sowie § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I S. 498) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 09.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Ludwigsfelde stellt nachfolgend aufgeführte Sporthallen und Sportfreianlagen zur Förderung des aktiven Sportes nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

(1) Sporthallen:

- Sporthalle 2. Grundschule	Theodor-Fontane-Straße
- Sporthalle Realschule	Anton-Saefkow-Ring
- Sporthalle Gesamtschule	Karl-Liebknecht-Straße
- Waldsporthalle	Albert-Schweitzer-Straße
- Stadtsporthalle	Potsdamer Straße
- Sporthalle OT Ahrensdorf	Alte Potsdamer Straße

(2) Sportfreianlagen:

- Waldstadion	Straße der Jugend
- Freizeitpark	August-Bebel-Straße
- Sportplatz OT Siethen	Ebereschentallee
- Sportplatz OT Genshagen	Nussallee
- Sportplatz OT Wietstock	Dorfstraße

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind separate Bolzplätze sowie der Spiel- und Sportpark in der Albert-Schweitzer-Straße.

**§ 2  
Gestattung und Vergabe**

(1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen bedarf der Gestattung durch die Stadt Ludwigsfelde. Diese erfolgt durch Erteilung einer Genehmigung. Die Genehmigung gilt

- a) für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Sondergenehmigung) oder
- b) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung).

Als zeitliche Bemessungsgrundlage dient jeweils ein Schuljahr.

(2) Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das kommende Nutzungsjahr (Schuljahr) schriftlich bei der Stadt einzureichen. Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins bzw. der Organisation,
- den Namen und die Telefonnummer des/der verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Das Baubetriebsamt erstellt in Abstimmung mit dem Sachgebiet Kindertagesstätten und Schulen den Sportstättenbelegungsplan.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Stadt Ludwigsfelde erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten versehen werden. Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Versicherung, Kautions- oder Bankbürgschaft abhängig zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei ungenügender Auslastung der Einrichtung ganz oder teilweise widerrufen werden. Wegen schulsportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Ludwigsfelde die Sporthallen und Sportfreianlagen für bestimmte Nutzungsarten bzw. -zeiten sperren. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung besteht nicht.

(4) Die Vergabe der Sporthallen und Sportfreianlagen erfolgt wochentags in der Regel von 17.00 Uhr (für die Stadtsporthalle von 16.00 Uhr) bis 22.00 Uhr nach folgender Priorität:

1. eingetragene und gemeinnützige Vereine der Stadt Ludwigsfelde und
2. sonstige Nutzer.

An den Wochenenden stehen die Sportstätten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann vom Sportstättenbelegungsplan kurzfristig abgewichen werden.

(5) Die Benutzung der Schulsportgeräte ist nur aufgrund einer gesonderten Genehmigung gestattet.

(6) Während der Schulferien ist die Sporthalle der 2. Grundschule geschlossen. Auf der Grundlage von Anträgen der Vereine sowie Sport- und Freizeitgruppen, die spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn eingereicht werden müssen, werden für die Sporthallen der Real- und der Gesamtschule besondere Ferienbelegungspläne erarbeitet. Die Nutzer haben während der Ferien keinen Anspruch auf Erteilung der gleichen Trainingszeiten. Der Sportstättenbelegungsplan gilt für die Schulsportstätten in dieser Zeit nicht.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden. Jeder Berechtigte hat die überlassene Einrichtung oder Anlage schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Vor Nutzung ist die Sportstätte vom Berechtigten oder einem von ihm Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Berechtigte bzw. sein Beauftragter nicht unverzüglich beim Hausmeister/Platzwart oder beim Sachgebiet Sport- und Bäder etwaige Mängel anzeigt. Dies gilt auch für die zur Nutzung freigegebenen Geräte. Der Berechtigte oder ein von ihm Beauftragter nimmt bei jeder Benutzung die erforderlichen Eintragungen in dem in der Sporthalle ausliegenden Hallenbuch vor. Die Benutzung der Sporthallen hat mit Wechselschuhwerk zu erfolgen. Es sind Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen vorgeschrieben.

(2) Aufstellung oder Lagerung vereinseigener Sportgeräte oder vereinseigenen Mobiliars sind nur mit Genehmigung des Baubetriebsamtes und des Sachgebietes Kindertagesstätten und Schulen in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulleiter erlaubt.

(3) Mit dem Nutzungsantrag erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die jeweilige Hallen- bzw. Platzordnung ausdrücklich an. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Abfälle, die über die normale Papierkorbbbenutzung (Standardausrüstung der Stadt) hinausgehen, sind generell kostenpflichtig durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Umkleiden hat nur in den vorhandenen Umkleideräumen zu erfolgen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern gestattet. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden.

(4) Feste Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung des Eigentümers.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Der Berechtigte haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und Geräte entstehen. Der Berechtigte hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Berechtigte haftet der Stadt Ludwigsfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte verursachen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Erteilung der Benutzungsgenehmigung abhängig gemacht wird. Der Nutzer hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

#### **§ 5 Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer.

(2) Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Sicherheitsleistungen gemäß bestehender Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Der Veranstalter hat, entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen. Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, muss der Veranstalter während der Veranstaltung mindestens eine Zufahrt offen halten.
2. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter.
3. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Dazu hat während der gesamten Veranstaltung mindestens ein der Stadt Ludwigsfelde zu benennender verantwortlicher Leiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, ständig anwesend zu sein. Ihm obliegt auch die Meldung von Schäden. Kann eine Veranstaltung zum angemeldeten

4. Termin nicht durchgeführt werden, hat der Veranstalter die Stadt Ludwigsfelde unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter auf seine Kosten für eine ausreichende Endreinigung zu sorgen. Diese ist mit dem zuständigen Sachgebiet abzustimmen.

(3) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Stadt die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen. Der Veranstalter ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

## **§ 6**

### **Lehr- und Trainingsbetrieb**

(1) Beim Lehr- und Trainingsbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Nutzern muss ein verantwortlicher Leiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ständig anwesend sein. Dieser ist der Stadt Ludwigsfelde zu benennen.

(2) Wird bei einer Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt der verantwortliche Leiter nicht angetroffen, kann die sofortige Räumung der Sportstätte angeordnet werden. Im Wiederholungsfall erfolgt ein Entzug der Nutzungsgenehmigung für mindestens 3 Monate.

## **§ 7**

### **Kontrolle**

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit übt der jeweilige Hausmeister, Hallen- oder Platzwart in den Sporthallen und auf den Sportfreianlagen das Hausrecht der Stadt Ludwigsfelde aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Den Mitarbeitern des Baubetriebsamtes und des Sachgebietes Kindertagesstätten und Schulen ist hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **§ 8**

### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung von Sporthallen und Sportfreianlagen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(2) Das Recht der Stadt, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Gebührenordnung bestehende Gebührenpflicht für die Nutzungen der Sporthallen/Sportfreianlagen nicht berührt.

(3) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Nutzung, der gegebenenfalls unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung.

## **§ 9**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Die Nutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen durch Kinder-, Jugend- und Behindertengruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Ludwigsfelde ist gebührenfrei. Kinder- und Jugendgruppen sind Gruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Behindertengruppen sind Gruppen, deren Mitglieder einen Schwerbehindertenausweis vorlegen können.

**§10  
Gebührenermäßigung**

Die Gebühren für weitere Nutzer werden gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) wie folgt ermäßigt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Erwachsenengruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Ludwigsfelde         | Spalte 3 (Anlage 1) |
| 2. nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde | Spalte 4 (Anlage 1) |
| 3. sonstige Nutzer  | Spalte 5 (Anlage 1) |

**§ 11  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt. Mehrere Nutzer sowie Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

**§ 12  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.
- (2) Der Gebührenbescheid für eine Dauergenehmigung wird gemäß Gebührenordnung für ein Nutzungsjahr erstellt. Die Gebühr ist in 2 Raten per 30.06. und per 30.11. fällig und ohne gesonderte Rechnungslegung zu entrichten.
- (3) Bei Sondergenehmigungen ist die Nutzungsgebühr 4 Wochen nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 13  
Gebührenerstattung**

- (1) Im voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn ein Antrag des Nutzers auf Widerruf der Genehmigung nicht mindestens 14 Kalendertage vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt eingeht. Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

**§ 14  
Offenlegungspflicht**

- (1) Die in der Stadt Ludwigsfelde ansässigen Vereine, Sport- und Freizeitgruppen haben jeweils bis zum 01.01. eines jeden Jahres sowie im Jahr des In-Kraft-Tretens dieser Satzung nochmals zum 01.07.05 die zur Ermittlung der Gebühr erforderlichen Angaben in Schriftform bei der Stadt einzureichen (auszufüllendes Formblatt wird an die Vereine und Gruppen verteilt). Hierzu zählen die Anzahl und das Alter ihrer Mitglieder sowie die Angaben zur Durchführung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit. Die Vereinsstatistik hat mit der beim Kreissportbund und Landessportbund einzureichenden Statistik übereinzustimmen.
- (2) Der Anspruch auf Gebührenermäßigung für das folgende Nutzungsjahr erlischt, wenn die Daten nicht oder nicht fristgemäß eingereicht werden bzw. wenn diese nachweislich nicht wahrheitsgemäß sind.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung) vom 23.09.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Sportstättenatzung vom 1.12.1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Sportstättenatzung

<b>Gebührenordnung für die nichtschulische Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde</b> in € pro angefangene Nutzungsstunde				
	Kinder-, Jugend- und Behindertengruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Ludwigsfelde	Erwachsenengruppen gemeinnütziger Vereine der Stadt Ludwigsfelde	nicht vereinsgebundene Sport- und Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde	Sonstige Nutzer
Spalte 1	2	3	4	5
<b><u>Sporthallen</u></b>				
2. Grundschule	~	1,60	4,00	10,00
Realschule	~	2,20	6,00	20,00
Gesamtschule	~	2,20	6,00	20,00
Waldsporthalle	~	1,60	4,00	10,00
Stadtsporthalle: je Feld	~	1,80	5,00	20,00
Stadtsporthalle: Judoraum	~	2,20	5,00	9,00
Stadtsporthalle: Beratungsraum	~	1,20	3,00	10,00
Ahrendorf: je Feld	~	1,80	5,00	20,00
Ahrendorf/Außenanlagen	~	2,50	6,00	10,00
<b><u>Sportfreianlagen</u></b>				
Waldstadion/Naturrasenplatz/je Platz	~	10,00	25,00	150,00
Waldstadion/Kunstrasenplatz/je Feld	~	3,50	8,00	30,00
Waldstadion/LA-Anlagen	~	5,00	12,00	50,00
Waldstadion/Flutlicht ganzer Platz	~	4,30	4,30	4,30
Waldstadion/Flutlicht halber Platz	~	2,15	2,15	2,15
Freizeitpark/Kunstrasenplatz/je Feld	~	3,50	8,00	30,00
Freizeitpark/Asphalttennisplatz	~	1,50	3,50	10,00
Freizeitpark/Flutlicht ganzer Platz	~	2,30	2,30	2,30
Freizeitpark/Flutlicht halber Platz	~	1,15	1,15	1,15
Sportplatz Siethen/je Platz	~	5,50	12,00	150,00
Sportplatz Genshagen/je Platz	~	3,50	8,00	75,00
Sportplatz Wietstock/je Platz	~	4,50	10,00	150,00

**2. Änderung der Geschäftsordnung  
der  
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 09.11.2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung geht den Mitgliedern mindestens zehn volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zu, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beratungsunterlagen, wie Beschlussvorlagen, Anträge und weitere Materialien, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Beratungsunterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. Beschlussvorlagen und Anträge sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 5. Kalendertag vor dem Sitzungstag einem Kurierdienst/Boten oder zur Post gegeben worden sind.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.

**Artikel 2**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

Tagesordnung

(1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 15. Kalendertages vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Beratung zur Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Tagesordnung um Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub dulden. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

### **Artikel 3**

**Die Absätze 1 und 2 des § 9 erhalten folgende Fassung:**

#### **Anträge**

(1) Anträge können von jedem Stadtverordneten sowie von den Fraktionen eingebracht werden. Sie sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen, zu begründen und müssen vom Einreicher unterzeichnet sein.

(2) Die Anträge sind beim Vorsitzenden spätestens bis zum Ablauf des 15. Kalendertages vor dem Sitzungstag einzureichen. Sie werden dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 22. 11. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister